

Satzung

der Werbegemeinschaft Gütersloh e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Gütersloh e. V.“. Er ist unter der Nummer VR 473 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Gütersloh.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Als Gemeinschaft aus Einzelhandel und Gastronomie, Dienstleistern und interessierten Bürgern setzt sich der Verein für die Entwicklung der Gütersloher Innenstadt ein.
2. Ziel ist es, die Lebendigkeit der Innenstadt zu fördern und zu stärken und den Bürgern und Besuchern qualitätsvolle Angebote zu entwickeln, die die Aufenthaltsqualität steigern. Der notwendige Strukturwandel soll vom Verein begleitet und entwickelt werden, damit die Bürger sich in der Innenstadt wohlfühlen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Erarbeitung von Entwicklungskonzepten für den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsstandort Gütersloh,
 - Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen und Organisation von Aktionen und Veranstaltungen,
 - Erbringung von Dienstleistungen u. a. zur Unterstützung eines attraktiven Branchenmix und zur Aufwertung des Immobilienbestands,
 - Kooperation mit öffentlichen Stellen, Kammern, Verbänden und Zusammenschlüssen sowie Unternehmen und Privatpersonen,
 - Abgabe von Stellungnahmen in förmlichen und nicht förmlichen Anhörungsverfahren.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - a) Betroffene Mitglieder sind Personen, die in der Gütersloher Innenstadt ein Unternehmen betreiben oder Räumlichkeiten für ein solches Unternehmen zur Verfügung stellen (wollen).
 - b) Beratende Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, die sich für die in § 2 dieser Satzung formulierten Vereinsziele engagieren wollen.
2. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinsmitglieder haben Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Sie kann für besondere Zwecke auch Sonderumlagen beschließen. Die jeweilige Sonderumlage darf den dreifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
4. Mitglied kann nur werden, wer dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge erteilt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod einer natürlichen Person, Auflösung einer juristischen Person,
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn sie in der zweiten Mahnung angedroht ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mind. 4 Personen, die ihre Ämter gleichberechtigt ausüben. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern durch Beschluss einzelne Ämter (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer etc.) zuweisen und widerrufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine Blockwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen.

§ 9

Entscheidungen des Vorstands

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Präsenzsitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen, hybriden Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Ein Beschluss ist nur wirksam, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder daran beteiligt sind. Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder haben Präsenzsitzungen stattzufinden.

Die gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen, von 2 Vorstandsmitgliedern zu signieren oder zu unterzeichnen und in eine vom Vorstand zu führende geordnete Beschlussammlung aufzunehmen.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand bis zu 5 Vereinsmitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Es finden mindestens 3 x jährlich Sitzungen des erweiterten Vorstands auf Einladung des Vorstands statt, in denen über bedeutende Entwicklungen des Vereins und der Gütersloher Innenstadt beraten wird.
3. Mitgliedern des erweiterten Vorstands können durch Beschluss besondere Aufgaben übertragen werden. Sie können durch den erweiterten Vorstand zu besonderen Vertretern i. S. d § 30 BGB bestellt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und von Sonderumlagen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x im Jahr vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte postalische Anschrift oder Mailadresse versandt worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung in Textform verlangen.

§ 13

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde.
2. Mit dem Beschluss der Auflösung sind – mit einfacher Mehrheit – 2 Liquidatoren zur wählen, die den Verein gemeinsam vertreten.
3. Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Gütersloh zu, die es ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom
beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, sie zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht für
die Eintragung als erforderlich angesehen werden, zu beschließen.